



## COVID-Förderungen – Aktuelle Klarstellungen und Übersicht der Fristen

Vor kurzem wurden wieder neue FAQs zu diversen COVID-Förderinstrumenten veröffentlicht. Wir möchten Sie auf folgende Highlights hinweisen.

### Maßvolle Gewinnausschüttung

Die verschiedenen Förderinstrumente enthalten bekanntlich die Bestimmung, dass ab einem gewissen Zeitpunkt nur eine maßvolle Gewinnausschüttung erfolgen darf. Die Voraussetzungen dafür wurden jetzt klargestellt.

Gewinnausschüttungen sind demnach als maßvoll anzusehen, wenn sichergestellt wird, dass der gewährte FKZ 800.000 oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem FKZ 800.000 vor allem noch: Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Verlängerung des Verlustersatzes, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II) **nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet** wird. Dies ist als gegeben anzusehen, wenn der auszuschüttende Betrag:

- a) den Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der darin enthaltenen Erträge aus Zuschüssen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und
- b) das monetäre Umlaufvermögen (liquide Mittel, kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Wertpapiere des Umlaufvermögens) zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der im Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag bereits erfassten Zuschüsse gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

nicht überschreitet.

### Fixkostenzuschuss 800.000

Hier wurde festgehalten, dass ein nach dem GSVG versicherter Gesellschafter-Geschäftsführer auch bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen keinen FKZ 800.000 beantragen kann, da er kein Unternehmer iS des UGB ist. Dies gilt auch für alle anderen COVID-19-Beihilfen.

### Investitionsprämie

Hier wird zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern ausgeführt, dass sie dann förderbar sind, sofern sie im Aufwand als Abschreibung erfasst sind.

Anmerkung: Um die Förderbarkeit der Neuanschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen dokumentieren zu können, soll der Neuzugang der geringwertigen Vermögensgegenstände im Anlagevermögen entsprechend erfasst und über das Anlageverzeichnis oder über eine ergänzende Aufzeichnung die Einhaltung der dreijährigen Behaltfrist nachgewiesen werden.

### Neuer Punkt zur Abrechnung von Anschaffungsnebenkosten:

Grundsätzlich müssen Anschaffungsnebenkosten, die bei der Anschaffung einer Investition anfallen (z.B. Montage- oder Anschlusskosten), bei der Abrechnung als separate Investition im aws-Fördermanager erfasst werden. Anschaffungsnebenkosten, die eindeutig der genehmigten und abgerechneten Investition zuordenbar sind, können mit 7% gefördert werden. Sollten jedoch diese Anschaffungsnebenkosten bei der Abrechnung nicht separat erfasst werden, wird die gesamte Investition mit max 7 % gefördert, auch wenn diese einem der drei Bereiche (Ökologisierung, Digitalisierung oder Gesundheit) gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie zuordenbar ist.

Anschaffungsnebenkosten können nach Punkt 8.14 nur dann mit 14% gefördert werden, sofern sie der abgerechneten Investition gem. Anhang 1 bis 3 der Richtlinie unmittelbar zugeordnet und als Kernelemente der Investition angesehen werden können und für die Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

### Überblick Fristen COVID-19-Förderungen

Um eventuell Fallfristen bei den COVID-19-Förderungen nicht zu übersehen, haben wir hier eine aktuelle Übersicht für Sie:

COVID-19-Förderung		letzter Beantragungstag		noch beantragbar
<b>Fixkostenzuschuss</b>	Fixkostenzuschuss I (Betrachtungszeitraum bis 15.9.20)	1. Tranche: 18.11.2020 2. Tranche: 18.08.2020 3. Tranche: 31.08.2021		nein
	Fixkostenzuschuss 800.000 (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	1. Tranche: 30.06.2021 2. Tranche: 31.12.2021		ja
<b>Verlustersatz</b>	Verlustersatz (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	1. Tranche: 30.06.2021 2. Tranche: 31.12.2021		ja
	Verlustersatz Verlängerung (Betrachtungszeitraum bis 31.12.21)	1. Tranche: 31.12.2021 2. Tranche: 30.06.2022		ja
<b>Ausfallsbonus</b>	Vorschuss FKZ 800.000	für November 2020: 15.04.2021 für Dezember 2020: 15.04.2021 für Jänner 2021: 15.04.2021 für Februar 2021: 15.05.2021 für März 2021: 15.06.2021 für April 2021: 15.07.2021 für Mai 2021: 15.08.2021 für Juni 2021: 15.09.2021		nein
	Ausfallsbonus (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	für November 2020: 15.04.2021 für Dezember 2020: 15.04.2021 für Jänner 2021: 15.04.2021 für Februar 2021: 15.05.2021 für März 2021: 15.06.2021 für April 2021: 15.07.2021 für Mai 2021: 15.08.2021 für Juni 2021: 15.09.2021		nein
	Ausfallsbonus II (Betrachtungszeitraum bis 30.9.21)	für Juli 2021 15.11.2021 für August 2021 15.12.2021 für September 2021 15.01.2022		ja
<b>Lockdown-Umsatzersatz</b>	Umsatzersatz November 2020	15.12.2020		nein
	Umsatzersatz Dezember 2020	20.01.2021		nein
	Umsatzersatz II (UE indirekt)	30.06.2021		nein
<b>Härtefallfonds</b>	Härtefall-Fonds Phase 3 (Betrachtungszeitraum bis 30.9.21)	für Juli 2021 bis September 2021 31.10.2021		nein

Stand: November 2021 | LBG